

Dermapharm Holding SE Grünwald

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Dermapharm Holding SE erklären, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der derzeit gültigen Fassung vom 28. April 2022 (DCGK) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2025 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und künftig entsprechen wird:

- Für Aufsichtsratsmitglieder ist abweichend von der Empfehlung **C.2 DCGK** keine definitive Altersgrenze festgeschrieben, um die Auswahl an fachlich geeigneten Kandidaten nicht einzuschränken.
- Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft aus lediglich drei Mitgliedern. Es werden daher keine Ausschüsse gebildet, da jeder separate Ausschuss personenidentisch mit dem Plenum des Aufsichtsrats wäre. Vor diesem Hintergrund wurde insoweit den Empfehlungen **D.2, D.4, D.12 und G.17 DCGK** nicht entsprochen. Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG gilt der Gesamtaufsichtsrat als Prüfungsausschuss. Gemäß Beschluss des Aufsichtsrats übernimmt bei Wahrnehmung der Aufgaben eines Prüfungsausschusses das Aufsichtsratsmitglied Lothar Lanz die Funktion des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Aufgrund dieser Regelung und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurde im Übrigen den Empfehlungen des DCGK zum Prüfungsausschuss entsprochen.
- Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie unterjähriger Finanzinformationen erfolgt innerhalb der jeweils anwendbaren gesetzlichen bzw. börsenrechtlichen Fristen. Die Einhaltung der in Empfehlung **F.2 DCGK** vorgesehenen kürzeren Veröffentlichungsfristen ist nach Auffassung der Gesellschaft den Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit nicht förderlicher.
- Die variable Vergütung des Vorstands besteht aus einer rollierend für jedes Geschäftsjahr gewährten Tantieme mit dreijähriger Bemessungsgrundlage. Der Aufsichtsrat legt hierzu jeweils innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, für welches die Tantieme gewährt wird, nicht jedoch vor dessen Beginn, die Zielwerte für dieses und die beiden folgenden Geschäftsjahre fest (Abweichung von der Empfehlung **G.7 DCGK**). Da die Festlegung der Zielwerte hier gleichzeitig für insgesamt drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre und damit deutlich vor Beginn des zweiten und dritten Jahres erfolgt, ist auch bei dieser Vorgehensweise sichergestellt, dass die maßgebliche Bemessungsgrundlage bei Festlegung der Zielwerte noch weit in die Zukunft reicht.

- Die langfristige variable Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird weder in Aktien der Gesellschaft noch aktienbasiert gewährt; die Vorstandsmitglieder können ferner über die langfristige variable Vergütung bereits vor Ablauf von vier Jahren verfügen (Abweichung von der Empfehlung **G.10 DCGK**). Durch die Anknüpfung der variablen Vergütung an die Erreichung jeweils bis zu drei Jahre im Voraus vorgegebener Ertragsziele ist das Vergütungssystem konsequent auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtet. Eine zusätzliche Kopplung der Vergütung an die Aktienkursentwicklung ist daher aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich. Durch die rollierende Zuteilung der variablen Vergütung in jährlichen Tranchen, bestehend jeweils aus drei Komponenten die nach Ablauf von einem, zwei bzw. drei Geschäftsjahren zur Auszahlung kommen, ist aus Sicht des Aufsichtsrats ferner eine ausreichend langfristige Anreizwirkung sichergestellt.
- Die Vorstandsdienstverträge sehen derzeit keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Regelungen zum Einbehalt oder zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile vor (Abweichung von der Empfehlung **G.11 Satz 2 DCGK**). Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die gesetzlichen Regelungen, wonach Vorstandsmitglieder der Gesellschaft bei Pflichtverletzungen zum Schadensersatz und bei unberechtigt erhaltenen Leistungen zur Herausgabe verpflichtet sind, ausreichen und zusätzliche Eingriffe bei der Vergütung daher bis auf Weiteres nicht erforderlich sind.
- Das von der Hauptversammlung gebilligte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder sieht vor, dass bei Vertragsende offene Komponenten der variablen Vergütung, deren Zielwerte sich auf Geschäftsjahre beziehen, die erst nach Vertragsende beginnen oder bei Vertragsende noch nicht abgelaufen sind, durch eine mit einem Abschlag gegenüber dem Zielbetrag versehenen Vorab-Auszahlung abgelöst werden können (Abweichung von der Empfehlung **G.12 DCGK**). Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine unverändert erfolgsbezogene Auszahlung der variablen Vergütung für Geschäftsjahre, in denen das ausgeschiedene Vorstandsmitglied nicht oder nicht mehr durchgehend dem Vorstand angehört hat, nicht generell erforderlich ist; er behält sich daher vor, von der im Vergütungssystem vorgesehenen Möglichkeit einer solchen pauschalierten Vorab-Auszahlung variabler Vergütungskomponenten an ausscheidende Vorstandsmitglieder Gebrauch zu machen.
- Abweichend von der Empfehlung **G.17 DCGK** erhalten alle Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung in gleicher Höhe. Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht und keine Ausschüsse gebildet werden, ist aus Sicht der Gesellschaft eine Differenzierung zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats hinsichtlich der Vergütungshöhe nicht erforderlich.

Grünwald, im Februar 2026

Dermapharm Holding SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat